

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

- 1.1 Für die Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten ist der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV das Kalenderjahr.
- 1.2 Der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV beträgt für SLP-Ausspeisepunkte in der Regel 12 Monate. Der Netzbetreiber wendet dabei das rollierende Ableseverfahren an.

2 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Abrechnung RLM

Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV. Tritt innerhalb des definierten Abrechnungszeitraumes (gemäß § 9 Ziffer 2 LRV) ein Wechsel des Transportkunden ein, erfolgt die Abrechnung der Differenz gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV an den zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegenwärtigen Transportkunden. Entsprechendes gilt im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Einstufung in eine Entgeltzone.

3 Weitere Regelungen zur Sperrung/Wiederherstellung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 10 LRV)

- 3.1 Für die Beauftragung einer Sperrung auf Anweisung des Transportkunden sowie die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ist der unter folgendem Link veröffentlichte Sperrauftrag / Entsperrauftrag (Anlage 8 LRV) zu verwenden und an die dort angegebene E-Mail-Adresse zu senden:

https://www.n-ergie-netz.de/public/remotemedien/media/nng/produkte_und_dienstleistungen_2/30_netznutzung/N_Anlage_8_Sperrauftrag_Entsperrauftrag_LRV_Gas.xls

- 3.2. Stornierungen sind unverzüglich ebenfalls per E-Mail an die im Sperrauftrag / Entsperrauftrag angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Ist der Sperrgang / Entsperrgang bereits ausgeführt und eine Stornierung nicht mehr möglich, sind die anfallenden Kosten gemäß gültigem Preisblatt zu entrichten.
- 3.3 Der Transportkunde erhält eine entsprechende Bestätigung per E-Mail bei Erhalt eines Sperr- / Entsperrauftrages / Stornos sowie eine Bestätigung über das Ergebnis eines Sperr- / Entsperrganges.
- 3.4 Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung richten sich nach dem unter folgendem Link veröffentlichten Preisblatt (Anlage 8.1 LRV):

https://www.n-ergie-netz.de/public/remotemedien/media/nng/produkte_und_dienstleistungen_2/netznutzung_neu/N_Preisblatt_Sperrung_01042022_NNG.pdf

- 3.5 Die Anlage 8 und 8.1 sind ergänzend zu § 19 LRV Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages.

Anlage 5: Standardlastprofilverfahren

Der Netzbetreiber verwendet für die Abwicklung des Transportes an Letztverbraucher bis zu einer maximalen stündlichen Ausspeiseleistung von 500 Kilowattstunden/Stunde und bis zu einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 Millionen Kilowattstunden vereinfachte Verfahren (Standardlastprofile).

Der Netzbetreiber wendet ein synthetisches Standardlastprofilverfahren an.

verfahrensspezifische Parameter:

Informationen über das verwendete Standardlastprofilverfahren des Netzbetreibers, sowie die verfahrensspezifischen Parameter sind unter folgendem Link veröffentlicht:

https://www.n-ergie-netz.de/public/remotemedien/media/nng/produkte_und_dienstleistungen_2/30_netznutzung/N_SLP_Gas_Verfahrensspezifische_Parameter.xls